

4020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988, tritt gemäß Art. 31 Abs. 1 mit Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft. Die Bemühungen um eine Erneuerung dieser Vereinbarung brachten bislang das Ergebnis, daß dieser Vertrag vorerst bis 31. März 1991 verlängert wird.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung erfordert auch gesetzliche Maßnahmen im Bereich des Finanzausgleiches.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Der Vorweganteil bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer in der Höhe von 2,29% für Zwecke des Familienlastenausgleichs entfällt 1991 und geht, soweit er die Erträge des Bundes an diesen Abgaben betrifft, zur Budgetkonsolidierung in das Bundesbudget ein. Laut BVA 1990 handelt es sich um einen Betrag von rund 2,05 Milliarden Schilling.

2. Die Anteile der Länder und Gemeinden, die nach der bis 31. Dezember 1990 geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zufließen, sollen ebenfalls für die Krankenanstaltenfinanzierung zur Disposition stehen. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 0,18% des Aufkommens an Umsatzsteuer wird daher weiter als Vorweganteil bei dieser Abgabe geregelt und einem Sonderkonto zugeführt. Nach dem BVA 1990 handelt es sich um einen Betrag von rund 281 Millionen Schilling.

3. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 FAG 1989, wonach nach Außerkrafttreten der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Vorweganteile bei der Umsatzsteuer, die dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (0,459%) und dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (0,183%)

4020 d. B.

als Gemeindebeiträge zuzuführen sind, den Gemeinden als zusätzliche Ertragsanteile zur Verfügung stehen sollen, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. März 1991 außer Kraft gesetzt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Februar 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 02 01

Dr. Peter Rezar  
Berichterstatter

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher  
Stv. Vorsitzender